

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung
von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen
(STARK III plus EFRE – Richtlinie)**

Gem. RdErl. des MF, StK-MfK, MI vom 2016-52

**Abschnitt I
Allgemeingültige Regelungen**

1. Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Förderzweck

1.1.1. Diese Richtlinie regelt die Förderung von Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Öffentliche Gebäude im Sinne dieser Richtlinie sind Kindertageseinrichtungen, Schulen einschließlich der dazugehörigen Sportstätten, Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit, kulturelle Einrichtungen sowie Hochschulgebäude.

1.1.2 Die Förderung soll für solche Investitionen erfolgen, die im Ergebnis besonders hohe Effekte in Bezug auf die Verringerung der CO₂-Emission erzielen, einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen sowie Energieeinsparung erreichen und den Klimaschutz erhöhen. Mit diesen Maßnahmen werden folgende Entwicklungsziele verknüpft:

- a) Verbesserung der CO₂-Bilanz der Gebäude,
- b) Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Gebäude durch Energieeinsparungen

1.2 allgemeine Bestimmungen

1.2.1 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2.2 Für die energetische Sanierung und Modernisierung von Hochschulen, Hochschulinfrastrukturen sowie Landesschulen, Landesschulinfrastrukturen und kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes gilt das gesonderte Verfahren gemäß Abschnitt II Teil D soweit nachstehend in diesem Abschnitt nicht näheres geregelt ist.

1.2.3 Der Terminus „Förderung“ umfasst Zuwendungen nach § 23 LHO (einschließlich Beihilfe) und Mittelzuweisungen nach § 34 LHO (im Folgenden „Zuweisungen“) gleichermaßen.

1.2.4 Die energetische Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit im Rahmen von CLLD ist im Abschnitt II Teil B Unterabschnitt 2 geregelt.

1.3 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt fördert Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) sowie der hierzu von der EU-

Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;

- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) in der jeweils geltenden Fassung sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung;
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;
- d) des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (OP EFRE) sowie der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE (www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020);
- e) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung;
- f) des § 34 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S.35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, 281, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Modernisierung öffentlicher Gebäude und Infrastrukturen gefördert. Diese sind:

- Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie die zu einer sanierten Schule gehörenden Sportstätten (Abschnitt II Teil A)
- Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (Abschnitt II Teil B)
- kulturelle Einrichtungen (Abschnitt II Teil C)
- Hochschulgebäude und Hochschulinfrastrukturen sowie Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen sowie kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes (Abschnitt II Teil D)

2.1 Energetische Sanierung und Modernisierung

Die Investitionen fördern energetische Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in die Gebäudehülle und Gebäudetechnik und dienen der Anschaffung von technischen Geräten und Ausstattungen.

Förderfähige Maßnahmen zur energetischen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind unter anderem:

- a) Maßnahmen zur Reduktion von Transmissionswärmeverlusten der wärmeübertragenden Umfassungsflächen (zum Beispiel Gebäudegrundplatte, Außenwände, Fenster, Dach, Außentüren),

- b) Maßnahmen zur Erneuerung und Modernisierung notwendiger technischer Anlagen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Energienutzung (zum Beispiel Wärmerückgewinnung, Tageslichtnutzung, Einbau effizienter Leuchten, Gebäudeautomation, Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Wärmeversorgungsanlagen, sommerlicher Wärmeschutz),
- d) Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und Anlagen zur Wärmeversorgung aus regenerativen Energien für den Eigenbedarf, sofern sie im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung und Modernisierung stehen.

Eine Liste der förderfähigen Maßnahmen der energetischen Sanierung ist auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii abrufbar.

2.2 Planungsleistungen

Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie zählen darüber hinaus die damit verbundenen Planungsleistungen wie zum Beispiel:

- a) Ausgaben für Planungsleistungen gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10.7.2013 (BGBl. I S. 3376) soweit das Vorhaben förderfähig ist,
- b) Ausgaben für Gutachten und Leistungen Sachverständiger soweit das Vorhaben förderfähig ist,

2.3 sonstige Maßnahmen

Weiterhin werden im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung und Modernisierung gefördert:

- a) Die Verwendung baubiologisch unbedenklicher, nachwachsender Roh- und Baustoffe
- b) Maßnahmen zum Artenschutz infolge der energetischen Sanierung.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) Finanzierungskosten,
- b) Behelfsbauten, Interimslösungen,
- c) Wohnungen,
- d) Kauf von Immobilien und Grundstücken,
- e) öffentliche Erschließung,
- f) Betriebskosten,
- g) Eigenleistungen,
- h) Bauherrenaufgaben,
- i) Leistungen auf Grund von Pauschalverträgen
- j) Neubauten, Ersatzneubauten,
- k) Erweiterungsbauten (Abweichungen hiervon siehe Abschnitt II Teil A Nummer 5.2),
- j) bei Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit: Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht der Zweckbestimmung dienen, wie insbesondere Gaststätten, Küchen, medizinische Bäderabteilungen, Saunen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Abgrenzung des Fördergebietes

3.1.1 Die Maßnahmen müssen im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

3.1.2 Kindertageseinrichtungen und Schulen sind nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit mehr als 10 000 Einwohnern förderfähig, die gemäß dem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 vom 12.12.2014 (www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020) nicht zum Fördergebiet des EPLR gehören.

3.1.3 Für Maßnahmen, die innerhalb von CLLD beantragt werden, erfolgt die Förderung landesweit ohne die Gemeindegebiete der Städte Magdeburg und Halle (Saale) sowie den nicht überwiegend ländlich geprägten Ortsteilen der Stadt Dessau-Roßlau.

3.2 Öffentliche Gebäude und Infrastrukturen

Gemäß den Vorgaben des OP EFRE dürfen nur öffentliche Gebäude und Infrastrukturen gefördert werden. Diese umfassen Nichtwohngebäude und Infrastrukturen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Ziele verfolgen.

3.3 Bestandssicherheit und Demografiecheck

3.3.1 Gefördert werden nur bestehende und weiterhin bestandssichere Einrichtungen. Der Antragsteller muss hierfür einen Nachweis bezogen auf den geplanten Zeitpunkt des Abschlusses des Vorhabens im Rahmen der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren (Demografiecheck) für die jeweilige Einrichtung vorlegen.

3.3.2 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach den für die jeweiligen Fördergegenstände in Abschnitt II geregelten Anforderungen.

3.4 Energieeffizienz

3.4.1 Die erreichten Zielwerte im Ergebnis der energetischen Sanierung müssen die zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages geltenden Vorgaben der Energieeinsparverordnung vom 24.7.2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Artikel 326 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474), in der jeweils geltenden Fassung unterschreiten. Bei technischen Geräten und Ausstattungen sollen die jeweils höchsten Energieeffizienzklassen zugrunde gelegt werden.

3.4.2 In diesem Zusammenhang ist eine Bestandsaufnahme vor Investitionsbeginn vorzunehmen und die geplante Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudes darzustellen. Dafür sind der Verbrauch des Bestandsgebäudes und der Bedarf des Plangebäudes darzustellen und die geplante Einsparung anzugeben. Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung ist der Verbrauch der ersten drei Jahre nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Die Nachweisführung des Verbrauchs ist mittels Rechnungsbelegen zu führen. Die Nachweisführung des Bedarfs erfolgt durch einen Energieeinsparnachweis nach EnEV. Der vorhandene Energieausweis für das Bestandsgebäude ist mit einzureichen.

3.5 Weitere Fördervoraussetzungen

Folgende weitere Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein. Dies gilt nicht für Abschnitt II Teil D. Kommunen haben die positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zur Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung der Maßnahme und zur Tragfähigkeit der Folgekosten zur Antragstellung vorzulegen.
- b) Eine Kombination von Maßnahmen der energetischen Sanierung aus den Programmen „STARK III“ und „STARK V“ ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um getrennt abrechenbare und eindeutig abgegrenzte Teilvorhaben im Rahmen einer funktionalen Einheit von Gebäuden.
- c) Die förderfähigen Ausgaben sollen grundsätzlich 50 000 Euro nicht unterschreiten.
- d) Soweit noch nicht vorhanden, sind die Gebäude anlässlich der Durchführung der geförderten Maßnahmen mindestens nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 und 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), barrierefrei zu gestalten.

- e) Mit den Maßnahmen darf nicht vor Bewilligung begonnen werden; es sei denn, die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist von der Antrags- und Bewilligungsstelle unter Beachtung des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 7.8.2013, MBl. LSA S. 453) erteilt worden. Dies gilt nicht für Zuweisungen.

Als Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Hierzu zählen auch Darlehensverträge. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung sowie Gutachter- und Sachverständigenleistungen (über Bodenuntersuchungen nach Nummer 1.3 VV-GK hinaus), deren Ergebnisse für das Erarbeiten der Entwurfsplanung zwingend erforderlich sind, nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Leistungen, hier insbesondere auch Planungsleistungen, die aufgrund eines erteilten vorzeitigen Maßnahmebeginns vor Bewilligung vergeben werden, unterliegen in vollem Umfang dem Vergaberecht.

- f) Eine Nutzungsartenänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.9.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) ist ausgeschlossen.

3.6. Besondere Fördervoraussetzungen

Besondere Fördervoraussetzungen für die jeweiligen Fördergegenstände sind im Abschnitt II geregelt.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung nach Maßgabe des Abschnitts II gewährt.
- 4.3 Die Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies ist durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.
- 4.4. Umfang und Höhe der Zuwendungen für die jeweiligen Fördergegenstände sind in Abschnitt II geregelt.
- 4.5 Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden. Für Einrichtungen in Trägerschaft des Landes übernimmt das Land den notwendigen Eigenanteil.

5. Anweisungen zum Verfahren, Antrags- und Bewilligungsstelle

5.1 Antrags- und Bewilligungsstelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen- Anhalt.

5.1.1 Zuwendungen

- 5.1.1.1 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-GK zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 5.1.1.2 Die Antrags- und Bewilligungsstelle legt für die beantragten Baumaßnahmen fest, ob die Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen ist und unterrichtet den Antragsteller über Art und Umfang der Beteiligung. Das Verfahren für die Beteiligung der Bauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung

richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 907/2014 und den Beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den VV zu § 44 LHO (VV-Gk Nr. 6).

5.1.2 Zuweisungen

Für die energetische Sanierung und Modernisierung von öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen nach Abschnitt II Teil D gelten die Verfahren gemäß Staatshochbauverwaltung; Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung, Aktualisierung 2014 (RL Bau LSA), RdErl. des MF vom 21.5.2014, MBl. LSA S. 257, in der jeweils geltenden Fassung.

5.2 Antrag

5.2.1 Die Antragstellung erfolgt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird. Die Anträge sind in Schriftform einzureichen.

5.2.2 Anträge können bis zum 21.11.2016 (erster Stichtag) und zum 15.5.2017 (zweiter Stichtag) sowie bis zum 31.10.2017 (dritter Stichtag) eingereicht werden. Jeweils später abgegebene sowie zum Stichtag unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

5.3 Auswahl

5.3.1 Die Antrags- und Bewilligungsstelle prüft die Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Antragsunterlagen, stellt die Förderfähigkeit fest und nimmt die Auswahl vor.

5.3.2 Alle Anträge müssen die Fördervoraussetzungen erfüllen (Förderfähigkeit). Wird nur eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt, kann das Vorhaben nicht am Auswahlverfahren teilnehmen.

5.3.3 Anhand der veröffentlichten Auswahlkriterien werden Punkte vergeben. Auf der Basis der ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktegleichstand findet ein Ranking nach der Bedeutung der Auswahlkriterien (Höhe des Wichtungsfaktors) statt. Das Vorhaben mit der höheren Punktzahl im bedeutenderen Auswahlkriterium erhält jeweils den besseren Platz. Ist dann noch Punkte- und Platzgleichheit zu verzeichnen, entscheiden die vergebenen Bonuspunkte. Sollte darüber hinaus kein Ranking möglich sein, entscheidet eine Jury über die Rangfolge.

5.3.4 Die Rangliste ist Grundlage der Förderentscheidung. Das Ergebnis der Auswahl wird den Begünstigten mitgeteilt.

5.3.5 Wird im Ergebnis der zum Stichtag durchgeführten Auswahl ein Vorhaben nicht ausgewählt, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid, sofern er den Antrag nicht zurückgenommen hat. Eine erneute Antragstellung zu einem späteren Stichtag ist möglich.

5.4 Förderung

5.4.1 Zuwendungen

5.4.1.1 Die Antrags- und Bewilligungsstelle erteilt auf der Grundlage der Rangliste des Auswahlverfahrens im Rahmen der für den jeweiligen Stichtag zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel die Bewilligungen.

5.4.1.2 Der Baubeginn des Vorhabens muss innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgt sein. Das Vorhaben ist innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung abzuschließen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist grundsätzlich nicht möglich.

5.4.1.3 Gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 können die im Rahmen der energetischen Sanierung erwirtschafteten Einsparungen bei den Betriebskosten bei Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten über 1 Million Euro (vor Kürzung) als

Nettoeinnahmen behandelt werden und demnach zu Kürzungen der Förderung führen. Dies gilt nicht bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abschnitt II Teil C.

5.4.1.4 Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Beteiligungspflichten, für deren Erfüllung der Zuwendungsempfänger zu sorgen hat, bleiben davon unberührt.

5.4.2 Zuweisungen

Die Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Gebäuden nach Abschnitt II Teil D wird mit Zuweisungsschreiben geregelt. Die Begünstigten werden über Maßgaben zur Einhaltung der Vorgaben nach dieser Richtlinie verpflichtet. Das Vorhaben ist bis zum Ende dieser EU-Förderperiode abzuschließen.

5.5 Auszahlung

5.5.1 Zuwendung

5.5.1.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Sie wird vom Zuwendungsempfänger mittels Formblatt bei der Antrags- und Bewilligungsstelle beantragt. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii abgerufen werden.

5.5.1.2 Sofern die baufachliche Prüfung erforderlich ist, ist der Auszahlungsantrag über die für die baufachliche Prüfung zuständige Stelle (Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt - LB BLSA) mit einem entsprechenden Prüfvermerk versehen bei der Antrags- und Bewilligungsstelle einzureichen.

5.5.1.3 Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 der VV-LHO) und Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage der VV-Gk Nr. 5.1 zu §§ 44 LHO), nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird.

5.5.1.4 Grundsätzlich werden folgende Belege anerkannt:

- a) Originalbelege,
- b) mit Prüfvermerk versehene Kopien oder beglaubigte Abschriften solcher Dokumente,
- c) mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte elektronische Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.

Rechnungen und andere Belege, die ausschließlich in elektronischer Form übersandt wurden (originär digitale Belege) gelten dabei als Originalbelege, deren lesbar gemachte Reproduktionen als Nachweis anerkannt werden können. Die Übereinstimmung der Reproduktionen mit den digitalen Originalen sowie der elektronisch übersandten Dokumente mit den Originalbelegen hat der Zuwendungsempfänger jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

5.5.1.5 Nicht anerkannt werden Journalauszüge, Vorerfassungsbelege oder andere Buchungsbelege der Buchführungsprogramme/Bankingsoftware des Zuwendungsempfängers.

5.5.1.6 Das Einreichen von Teilrechnungen ist möglich.
Bezahlte Rechnungen sind innerhalb von 6 Monaten bei der IB einzureichen.

5.5.1.7 Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Die Fördermittel dürfen nur für das bewilligte Vorhaben eingesetzt und nicht an Dritte weiter gegeben werden.

5.5.1.8 Eine Auszahlung erfolgt maximal in Höhe von 95 v. H. des bewilligten Zuschusses. Die restlichen 5 v. H. werden bis zum geprüften Verwendungsnachweis einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

5.5.2 Zuweisung

5.5.2.1 Das Verfahren für die Mittelauszahlung richtet sich nach der Richtlinien für die Durchführung von Baumaßnahmen des Landes Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung, Aktualisierung 2014 (RL Bau LSA), RdErl. des MF vom 21.5.2014, MBl. LSA S. 257, in der jeweils geltenden Fassung und erfolgt auf der Grundlage der §§ 9 und 34 LHO. Besondere Regelungen siehe Abschnitt II, Teil D.

5.6 Verwendungsnachweis

5.6.1 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt getrennt mittels Formblatt, welches auf der Internetseite www.ib-lsa.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird.

5.6.2 Wurde die staatliche Bauverwaltung von der Bewilligungsstelle mit den Aufgaben nach ZBau Nr. 8 beauftragt, hat der Zuwendungsempfänger abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk den Verwendungsnachweis der Bauverwaltung zur baufachlichen Prüfung vorzulegen.

5.6.3 Bei Maßnahmen gemäß Abschnitt II Teil D wird nach Abschluss der Baumaßnahme der Schlussbericht als Nachweis über die Verwendung der Mittel durch den LB BLSA unter Mitwirkung der geförderten Einrichtung erstellt und der Antrags- und Bewilligungsstelle vorgelegt.

5.7 Dauer der Zweckbindung

5.7.1 Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre. Für geförderte Ausstattungsgegenstände beträgt die Dauer der Zweckbindung 5 Jahre.

5.7.2 Der Zeitraum beginnt am Tag der Vorlage des Verwendungsnachweises/Schlussberichtes und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden 15. Jahres.

5.8 Prüfrechte

5.8.1 Der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde sowie die EU-Bescheinigungsbehörde für das Operationelle Programm EFRE Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 oder die von ihr beauftragten Prüfstellen sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

5.8.2 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und diese Prüfungen aktiv zu unterstützen.

5.8.3 Die Prüfrechte nationaler Prüfstellen und das gemäß § 91 LHO bestehende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleiben davon unberührt.

5.9 Verfügbarkeit der Belege

5.9.1 Sämtliche Belege für Ausgaben (Originale und allgemein anerkannte Datenträger, wie z. B. Fotokopien, Mikrofilm und elektronische Fassungen von Originalen, nur in elektronischer Form vorliegende Unterlagen) sowie die kompletten Vergabeunterlagen sind für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Bestandskraft der Zuwendungsbescheide/Zuweisungsschreibens aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

- 5.9.2 Der Fördermittelempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege – ergänzend zu Nr. 6.9 ANBest-P – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Anderenfalls ist die Übereinstimmung der elektronischen Fassungen mit den Originalen in geeigneter Form nachzuweisen. Dies gilt nicht für Maßnahmen gemäß Abschnitt II Teil D.

5.10 Berichtspflichten, Indikatorsystem

- 5.10.1 Der Fördermittelempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle beginnend mit der Erteilung des Zuwendungsbescheides/Zuweisungsschreibens bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Bericht über den Stand des Baufortschrittes auf einem Formblatt, welches unter www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellt wird, zu übergeben. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Antrags- und Bewilligungsbehörde mitzuteilen und eine angemessene Fotodokumentation in digitaler Form beizufügen.
- 5.10.2 Der Fördermittelempfänger hat der Antrags- und Bewilligungsstelle am Ende des ersten Jahres oder des ersten Kalenderjahres nach Fertigstellung des Vorhabens die Menge der durch die energetischen Maßnahmen nach Ziffer 2.1 innerhalb von 12 Monaten eingesparten Energie (CO₂-Einsparung) mitzuteilen und diese Mitteilung jährlich bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist fortzusetzen.
- 5.10.3 Die Antrags- und Bewilligungsstelle kann darüber hinaus dem Fördermittelempfänger die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung (Monitoring) von Bedeutung sind, auferlegen.
- 5.10.4 Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems, jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus EFRE-Mitteln finanzierten Vorhabens zu gewährleisten. Daher sind für die Verwendung der Zuschussmittel separate Konten, das heißt vorhabenbezogene Unterkonten, anzulegen.

5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

- 5.11.1 Durch den Fördermittelempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Homepage betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Förderung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Fördermittelempfänger sich einverstanden zu erklären, dass der Eigentümer und Träger der Einrichtung sowie das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.
- 5.11.2 Der Fördermittelempfänger hat in seiner vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung durch den EFRE hinzuweisen. In gleicher Art und Weise ist auf die Realisierung des Vorhabens im Rahmen des STARK III plus EFRE-Programms und, soweit zutreffend, auf eine Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.
- 5.11.3 Der Fördermittelempfänger hat über die im Antrag enthaltenen Angaben hinaus der Antrags- und Bewilligungsstelle im Verlauf der Durchführung des Vorhabens auf Anforderung weitere vorhabenbezogene Daten und Informationen zu Auswertungszwecken zu übermitteln. Insbesondere ist er verpflichtet, jeweils unverzüglich das Datum des Beginns und des Abschlusses der Baumaßnahmen mitzuteilen.

Abschnitt II Besondere Regelungen

Teil A Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen und allgemeinen Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können auf Antrag erhalten:

- a) Gemeinden, Verbandsgemeinden und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe als Eigentümer der Liegenschaft der Kindertageseinrichtung sowie
- b) kommunale Schulträger und freie Träger von anerkannten Ersatzschulen.
Freie Träger werden nur gefördert, wenn sie Träger anerkannter Ersatzschulen oder Träger von Schulen sind, die gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.2.2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358), Finanzhilfe erhalten unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Zweckbindungsfrist für die Maßnahme des freien Trägers ein erreichbares Bildungsangebot in öffentlicher Trägerschaft gesichert bleibt. Die Bestätigung der Einhaltung dieser Zuwendungsvoraussetzung durch das Kultusministerium ist bei Antragstellung vorzulegen

Die Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Landesschulen erfolgt durch Zuweisung. Hierfür gelten die Regelungen des Abschnittes II Teil D.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Kindertageseinrichtungen müssen im gültigen Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten sein.
- 2.2 Schulen müssen im gültigen Schulentwicklungsplan enthalten sein.
- 2.3 Kommunen und Träger, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuwendungen nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Die Zustimmung der Vermieters oder Verpächters zu den geplanten Maßnahmen ist vorzulegen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiecheck

- 3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach
 - a) den Anforderungen und Festlegungen des für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium gemäß Anlage 1 und
 - b) den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des für Schulen zuständigen Ministeriums gemäß Anlage 2.
- 3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat zu erfolgen:
 - a) für Kindertageseinrichtungen vom zuständigen Jugendamt;
 - b) für Schulen vom für Schulen zuständigen Ministerium.
- 3.3 Die zum Demografiecheck für Schulen beizubringenden Unterlagen müssen vollständig drei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Abschnitt I Nr. 5.2.2 zur Antragstellung im für Schulen zuständigen Ministerium zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

4. Art, Umfang, Höhe der Fördermittel

- 4.1 Die Zuwendung für die energetische Sanierung und Modernisierung gemäß Abschnitt I Nummer 2.1. (EFRE-Mittel) erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben.
- 4.2 Die Zuwendung für die allgemeine Sanierung und Modernisierung gemäß Abschnitt II Teil A Nummer 5 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 70 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben. Dieser Zuschuss (Landesmittelzuschuss) ist auf eine Höhe von 10 v. H. und maximal auf 600 000 Euro der unter Nummer 4.1 festgestellten förderfähigen Ausgaben begrenzt.
- 4.3 Zur Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils i. H. von 30 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben kann ein Darlehen der Investitionsbank Sachsen-Anhalt gemäß den hierzu gültigen Vergabegrundsätzen beantragt werden.

5. Landesmittelzuschuss für die allgemeine Sanierung und Modernisierung

- 5.1 Gefördert werden Bau- und Ausstattungsmaßnahmen ergänzend zur Förderung der Maßnahmen nach Abschnitt I Nr. 2.1. Der Anteil der energetischen Sanierung nach Abschnitt I muss überwiegen.
- 5.2 Förderfähig sind Anbauten, deren Volumen den vorhandenen Bruttorauminhalt (BRI) des Bestandsgebäudes gemäß DIN 277-1, Nummer 4.1.2 Unterpunkt „Bereich a“, um nicht mehr als 3 v. H. höchstens jedoch um 250 cbm Bruttorauminhalt überschreiten. Darüber hinaus sind Anbauten und Anlagen (z. B. Aufzüge) förderfähig, die ausschließlich der Erzielung der Barrierefreiheit oder der Verbesserung des Brandschutzes dienen und als nicht zu beheizendes Gebäudevolumen errichtet werden. Der BRI für diese Anbauten ist gesondert auszuweisen. Bei dem rechnerischen Abgleich der Bruttorauminhalte ist eine Kompensation rückgebauter Baukubatur mit einer Neubaukubatur nicht gestattet.
- 5.3 Im Einzelnen sollen folgende Maßnahmen gefördert werden:
- a) Bau- und Ausstattungsmaßnahmen mit Ausnahme der in Abschnitt I Nummer 2.1 aufgeführten Maßnahmen,
 - b) notwendige Brandschutzmaßnahmen,
 - c) notwendige Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit,
 - d) Planungsleistungen gemäß Abschnitt I Nummer 2. 2,
 - e) Ausgaben für Projektsteuerung der energetischen und allgemeinen Sanierung in begründeten Einzelfällen.

Die Notwendigkeit ist im Rahmen der Einreichung des Antrages vom Antragsteller zu begründen. Über die Gewährung entscheidet die Antrags- und Bewilligungsstelle. Die dafür vorgesehenen Kosten sind in der Kostenberechnung in der Kostengruppe 710 separat auszuweisen. Die Höhe der förderfähigen Honorare für Projektsteuerleistungen ist für anrechenbare Ausgaben (Kostengruppen 200 bis 700 ohne Kostengruppen 710, 760, 770 und 790 gemäß DIN 276-1:2008) auf maximal 2 v. H. der als förderfähig anerkannten Ausgaben begrenzt. Mehrbeträge an Honorar, die sich aufgrund der Vereinbarungen des Zuwendungsempfängers mit dem Projektsteuerer ergeben, sind selbst zu finanzieren.

Teil B
Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur energetischen Sanierung und Modernisierung
von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

Unterabschnitt 1

Zuwendungen zur Förderung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit

1. Zuwendungsempfänger

Es werden Sportstätten - in Abgrenzung zu Abschnitt II Teil A - gefördert, die überwiegend nichtschulischen Nutzungen dienen. Antragsberechtigt sind Träger von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit (Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte) sowie Amateursportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sind, sofern sie Eigentümer oder Erbbauberechtigter der Sportstätte sind. Das Investitionsvolumen der Maßnahmen von Amateursportvereinen darf 1 Million Euro nicht übersteigen.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit sind die Sportstätten des vereinsgetragenen Breitensports, soweit für die Vergabe der Nutzungszeiten transparente und diskriminierungsfreie Verfahren vorgesehen sind. Der Nachweis ist durch Vorlage der kommunalen Satzung oder Benutzungsordnung des Vereins oder anderer gleichwertiger Nachweise zu erbringen.
- 2.2 Die Antragsteller müssen die Bestandssicherheit für den Zeitraum der Zweckbindung durch die Aufnahme der Maßnahme in das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) oder durch den „Demografiecheck für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung“ gemäß Anlage 3 nachweisen. Gelingt dies nicht, ist der Antrag abzulehnen.
- 2.3 Die Sportstätte darf nur Amateursportvereinen und deren Mitgliedern offenstehen, Kooperationen mit Schulen und Kitas, die die Sportstätte kostenlos nutzen dürfen, sind unbedenklich. Dies ist durch Vorlage des Belegungsplanes nachzuweisen.
- 2.4 Die kommerzielle Nutzung ist nicht erlaubt.
- 2.5 Die Regelungen nach Nummer 2.3 und 2.4 sind entsprechend im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen / Demografiecheck

- 3.1 Das Verfahren zur Durchführung des Demografiechecks richtet sich nach den Anforderungen und Festlegungen des Ministeriums für Inneres und Sport für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung gemäß Anlage 3.
- 3.2 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und bei Antragstellung vorzulegen. Die Prüfung und Bestätigung des Nachweises hat durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. zu erfolgen.
- 3.3 Die für den Demografiecheck beizubringenden Unterlagen müssen vollständig zwei Monate vor den jeweiligen Stichtagen gemäß Abschnitt I Nummer 5.2.2 zur Antragstellung beim Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.
- 3.4 Der Antragsteller hat mit dem Demografiecheck zu erklären, dass er die Sportstätte für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren für die sportlichen Zwecke der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stellt.

4. Art, Umfang, Höhe der Zuwendungen

Für Sportstätten mit überwiegend nicht schulischer Nutzung können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Diese 90 v. H. setzen sich zusammen aus 80 v. H. EFRE-Mitteln und 10 v. H. Landesmitteln. Die restlichen 10 v. H. sind aus Eigenmitteln der Antragsteller zu finanzieren.

Unterabschnitt 2

Energetische Sanierung und Modernisierung von Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit im Rahmen von CLLD

Für Vorhaben, die innerhalb von CLLD¹ beantragt werden und der Umsetzung der genehmigten lokalen Entwicklungsstrategie der befürwortenden Lokalen Aktionsgruppe dienen, gilt abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie folgendes:

Abweichend zu Abschnitt I

Nummer 5.2.2 Antrag

Abweichend von den in Nummer 5.2.2 genannten Antragsfristen sind die Antragsunterlagen im Rahmen von CLLD bis zum 1.3. eines Jahres der Antrags- und Bewilligungsstelle zuzuleiten, letztmalig zum 1.3.2019.

Nummer 5.3. Auswahl

Abweichend von Nummer 5.3.1 bis 5.3.5. bestimmt sich die Reihenfolge der zu bewilligenden Projekte innerhalb CLLD nach den von den Lokalen Aktionsgruppen jährlich erstellten und vom Landesverwaltungsamt bestätigten Prioritätenlisten. Das Landesverwaltungsamt übermittelt der Antrags- und Bewilligungsbehörde diese Prioritätenlisten. Den Prioritätenlisten liegen ausschließlich die Auswahlkriterien zugrunde, die durch die Lokalen Aktionsgruppen gemäß Art. 34 Abs. 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in einem gesonderten Verfahren definiert wurden.

Nummer 5.4 Förderung

Abweichend von Nummer 5.4.1.1 gilt für Projekte innerhalb von CLLD:
Energetische Sanierungsprojekte für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit innerhalb CLLD werden bewilligt, wenn alle Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit) erfüllt sind. Die Projekte innerhalb CLLD müssen aus dem der Lokalen Aktionsgruppe zugewiesenen Planungsbudget (Finanzieller Orientierungsrahmen) finanziert werden.
Jedem Projektantrag innerhalb von CLLD ist ein Schreiben des LEADER-Managements beizufügen, das im Ergebnis seiner Prüfung dokumentiert, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und das Vorhaben umsetzbar erscheint.

Nummer 5.11 Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Zusätzlich gilt: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Projekten innerhalb von CLLD an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass das Projekt mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen von CLLD gefördert wird und dies auf Verlangen entsprechend nachzuweisen.

Abweichend zu Abschnitt II Teil B Nummer 4

¹ **CLLD** steht für „*Community Led-Local Development*“, deutsch: „Lokale Entwicklung unter der Federführung der Bevölkerung“ und ist die Anwendung der LEADER-Methode in anderen Fonds der Europäischen Union wie z. B. EFRE und ESF. LEADER steht für "Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale", deutsch: „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“ und ist ein methodischer Ansatz zur Regionalentwicklung, bei dem lokale Akteure das eigene Entwicklungspotential einer Region nutzen.

Für Sportstätten mit Nutzungszwecken für die breite Öffentlichkeit innerhalb von CLLD können Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben gewährt werden.

ENTWURF

Teil C

Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Sanierung und Modernisierung von kulturellen Einrichtungen

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Träger kultureller Einrichtungen, soweit es sich um Nichtwohngebäude handelt, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand oder gemeinnütziger Organisationen befinden, die dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen.

Die Finanzierung der energetischen Sanierung kultureller Einrichtungen erfolgt durch Zuwendungen und bei kulturellen Einrichtungen des Landes durch Zuweisungen (siehe Abschnitt II Teil D). Die Auszahlung der Zuwendungen und Zuweisungen erfolgt durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt.

2. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L187 vom 26.06.2014, S. 1) genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in der AGVO genannten Schwellenwerte überschreiten. Der Begriff „zuwendungsfähige Ausgaben“ entspricht dem Begriff „beihilfefähigen Ausgaben“ sowie „Ausgaben“.

Vorrangig gelten die Regelungen der AGVO gemäß Anlage 5.

Abweichend von Abschnitt I Nummer 3.5.e entspricht die Definition „Beginn des Vorhabens“ dem „Beginn der Arbeiten“ gemäß Art. 2 Nummer 23 AGVO.

Bei Investitionsbeihilfen sind im Rahmen dieser Richtlinie die Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung von Kulturinfrastruktur beihilfefähig, wenn jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden. Beihilfefähig sind weiterhin die Ausgaben für die energetische Sanierung und Modernisierung von materiellem Kulturerbe mit kultureller Nutzung von jährlich mindestens 80 v. H. der verfügbaren Nutzungszeiten.

3. Fördergegenstände

Die Zuwendungen sind gemäß Art. 53 der AGVO mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen dieser Verordnung unmittelbar erfüllen. Beihilfen (Zuwendungen) können im Rahmen dieser Richtlinie gewährt werden für die energetische Sanierung folgender kultureller Einrichtungen:

- a) Museen, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser,
- b) Denkmäler und historische Stätten und Gebäude mit dauerhafter kultureller Nutzung.

4. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Beihilfen werden in Form von Investitionsbeihilfen für die energetische Sanierung und Modernisierung von Kulturinfrastruktur gewährt.

Die Förderung für die energetische Sanierung und Modernisierung von kulturellen Einrichtungen erfolgt im Zuwendungsverfahren als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. der festgestellten förderfähigen Ausgaben.

Das Investitionsvolumen der energetischen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen darf 5 Millionen Euro (im Falle von UNESCO-Weltkulturerbe 10 Millionen Euro) nicht überschreiten.

5. Nachhaltige Bestandssicherheit der Einrichtungen

Das Verfahren zur Durchführung des Nachweises der Bestandssicherheit richtet sich nach den spezifischen Anforderungen und Festlegungen des für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministeriums (Anlage 4).

Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen. Die Bestätigung hat vom für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministerium zu erfolgen.

Die für den Nachweis der Bestandssicherheit bei kulturellen Einrichtungen beizubringenden Unterlagen sind vollständig 3 Monate vor dem jeweiligen Stichtag gemäß Abschnitt I Nummer 5.2.2 im für kulturelle Einrichtungen zuständigen Ministeriums zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

ENTWURF

Teil D
Zuweisungen zur Förderung von Investitionen zur energetischer Sanierung und
Modernisierung
von Hochschulgebäuden und Hochschulinfrastrukturen
sowie von Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen
sowie von kulturellen Einrichtungen
in Trägerschaft des Landes

1. Fördermittelempfänger

Die Förderung richtet sich an staatliche Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich Universitätskliniken in Magdeburg und Halle sowie an Landesschulen und kulturelle Einrichtungen in Trägerschaft des Landes.

2. Rechtsgrundlage

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Artikel 143 c und 91 b des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), (BGBl. 1949,1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S.2438) sowie der §§ 64 Absatz 1 und 65 Absatz 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Die Durchführung erfolgt auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24.6.2014 (GVBl. LSA S. 350, 358) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.8.2005 (GVBl. LSA 508), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.1.2015 (GVBl. LSA 28, 31) in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3.5.2011 (MBL LSA 217), zuletzt geändert durch Beschluss der Landesregierung vom 14.10.2014 (MBL LSA 511) in der jeweils geltenden Fassung sowie den RL Bau LSA (Abschnitt I Nr. 5.1.2).

3. Besondere Fördervoraussetzungen für Hochschulen

- 3.1 Das Vorhaben befindet sich in der Prioritätenliste der begünstigten Hochschulen unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Landesregierung zur Hochschulstruktur.
- 3.2 Hochschulinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie der energetischen Sanierung und Modernisierung von mind. einem Hochschulgebäude dienen.

4 Besondere Fördervoraussetzungen für Landesschulen

- 4.1 Landesschulinfrastrukturen können nur gefördert werden, wenn sie der energetischen Sanierung und Modernisierung von mind. einem Landesschulgebäude dienen.

5. Nachhaltige Bestandssicherheit

- 5.1 Die Hochschulen geben eine vom für Wissenschaft zuständigen Ministerium bestätigte Erklärung ab, dass das sanierte Hochschulgebäude 15 Jahre für Hochschulzwecke genutzt wird.
- 5.2 Das für Schulen zuständige Ministerium gibt eine Erklärung ab, dass die sanierten Schulgebäude 15 Jahre für Schulzwecke genutzt werden.
- 5.3 Bei kulturellen Einrichtungen des Landes gibt das für kulturelle Einrichtungen zuständige Ministerium eine Erklärung ab, dass die sanierten Gebäude 15 Jahre für kulturelle Zwecke genutzt werden.
- 5.4 Der Nachweis ist auf den auf der Internetseite www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-iii bereitgestellten Vordrucken zu erbringen und in bestätigter Form bei Antragstellung vorzulegen.

6. Art, Umfang, Höhe der Förderung

Die Finanzierung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Hochschulgebäuden und Hochschulinfrastrukturen sowie von kulturellen Einrichtungen in Trägerschaft des Landes erfolgt als nicht rückzahlbare Zuweisung in Höhe von maximal 80 v. H. aus EFRE-Mitteln und mindestens 20 v. H. aus Landesmitteln.

Die Finanzierung der energetischen Sanierung und Modernisierung von Landesschulen und Landesschulinfrastrukturen erfolgt in Höhe von maximal 70 v. H. aus ERFE-Mitteln und mindestens 30 v. H. aus Landesmitteln.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel richtet sich nach den §§ 9 und 34 LHO LSA einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (siehe auch Abschnitt I Nummer 5.4.2 und 5.5.2)

Bei Hochschulbauvorhaben ohne Beteiligung des LB BLSA und Mitteln für die Erstmalige Einrichtung erfolgt die Auszahlung der Mittel durch das Ministerium der Finanzen, Referat 53, auf Antrag der Hochschulen im Voraus für vorliegende Rechnungen auf Grundlage des Zuweisungsschreibens entsprechend dem Baufortschritt.

ENTWURF

Abschnitt III
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Abschnitt IV
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

ENTWURF